

## **Corona-Regelungen für Herz Jesu**

Basierend auf der CoronaSchVO NRW, gültig ab 13.01.2022 und den Kirchenvorstandsbeschlüssen vom 14.12.2021

### **Gottesdienste:**

Für Gottesdienste gelten 3G und die Pflicht zum durchgängigen Tragen einer medizinischen Maske für alle Teilnehmenden (inkl. haupt- und ehrenamtlich Dienste verrichtende Personen).

Es werden die entsprechenden Nachweise und ein Lichtbildausweis kontrolliert.

Kinder und Jugendliche bis zum Schuleintritt sind entsprechend den Regeln in NRW Immunisierten (Geimpften) auch ohne gesonderten Nachweis gleichgestellt und brauchen bei 3G-Veranstaltungen keinen Test. Sie gelten als „2G“.

Schüler/innen bis 15 Jahre gelten – außer in Ferienzeiten – Immunisierten (d.h. 2G) gleichgestellt und brauchen keinen weiteren Nachweis. Schüler/innen ab 16 Jahren müssen zum Nachweis ihren Schülerschein zeigen und gelten als „3G“.

Bei Freiluftgottesdiensten kann auf das Tragen der Maske am Platz verzichtet werden, sofern der Abstand zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes mindestens 1,50 m beträgt.

**Für alle anderen Bereiche gelten die staatlichen Regeln (z.B. Coronaschutzverordnung, Infektionsschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Ausnahme ist das Lädchen im Hanes, in dem laut KV-Beschluss ebenfalls ausschließlich immunisierte Kunden (2G) Zutritt haben.**

Hinweis: Die aktuelle CoronaSchVO lässt zu, dass ein beaufsichtigter Schnelltest unmittelbar vor der entsprechenden Veranstaltung durchgeführt und von der verantwortlichen Person dokumentiert wird (Name, Uhrzeit, Testergebnis schriftlich festhalten). Zu einem solchen Testangebot ist ein Veranstalter aber nicht verpflichtet. Wenn ein solches Angebot gemacht wird, ist penibel darauf zu achten, dass es hierbei nicht zu Infektionen kommt (z.B. durch Abstand). Vor Vorliegen des Testergebnisses muss die Person abgesondert werden. Die Testdauer ist mit mindestens 15 min zu veranschlagen. Auf eine hygienisch einwandfreie Entsorgung der Testutensilien ist zu achten.

Extern durchgeführte Schnelltests dürfen max. 24 h und PCR-Tests max. 48 h vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durchgeführt worden sein. Teilnehmende müssen jeweils ihre Identität durch einen entsprechenden Lichtbildausweis nachweisen können.

**Die folgende Liste an Regelbeispielen ist an die aktuelle Verordnungslage angepasst.**

Lädchen: 2G und Tragen einer medizinischen Maske (Übergabe von Waren und Kassieren im Freien ist auch ohne 2G zulässig).

Basare und andere Verkaufsveranstaltungen (z.B. Kleiderladen): 2G und Tragen einer medizinischen Maske

Im Café Hannes und bei anderen Veranstaltungen mit Verzehr (z.B. Frühstück): 2G+ (d.h. zusätzlich ein aktueller negativer Test oder eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung)) und Tragen einer medizinischen Maske, die am Sitzplatz abgenommen werden darf.

Gemeinsames Singen, Chöre: 2G+, d.h. zusätzlich ein aktueller negativer Test oder eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) (§4 Absatz (3) Ziffer 5 CoronaSchVO).

Gremiensitzungen: 3G

Beerdigungen und Trauungen: 3G

Konzerte, Aufführungen, Lesungen (z.B. Montagsgespräche): 2G. (§4 Abs. (2) Ziffer 2 CoronaSchVO). Es besteht für alle Teilnehmenden die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§3 Abs. (1) Ziffer 2 CoronaSchVO), außer für den Vortragenden, sofern er mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen hält (§3 Abs. (2) Ziffer 12a CoronaSchVO).

Gemeinsame Sportausübung (z.B. Turnen, Yoga): 2G+, d.h. zusätzlich ein aktueller negativer Test oder eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) (§4 Absatz (3) Ziffer 1 CoronaSchVO).

Veranstaltungen zur Freizeitausübung in Innräumen und im Außenbereich (z.B. gemeinsames Musizieren): 2G

Tanz- und Feierveranstaltungen und Veranstaltungen in Innenräumen, bei denen die Teilnehmenden keinen Sitzplatz haben, bleiben durch den Kirchenvorstand weiterhin verboten.

Für ehrenamtlich Tätige gilt analog den Regeln für Beschäftigte generell die 3G-Regel. Ein entsprechender Nachweis muss vor Tätigkeitsbeginn jeweils vorgelegt werden.

Für die Kinder- und Jugendarbeit (einschl. z.B. Messdiener, Pfadfinder) gelten gesonderte Regeln, für deren Einhaltung die jeweils verantwortliche Person verantwortlich ist (z.B. JAM-Leitung).

Stand: 13.01.2022